



Dienststelle Volksschulbildung

RICHTLINIEN

Frühe Sprachförderung: Ausrichtung von Kantonsbeiträgen

Für Schulleitungen und Behörden

Gemäss § 55a des Gesetzes über die Volksschulbildung und § 28a der Verordnung über die Volksschulbildung entrichtet der Kanton Beiträge an Gemeinden, die Frühe Sprachförderung anbieten, sofern bestimmte Vorgaben eingehalten werden. Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt für die Ausrichtung dieser Kantonsbeiträge folgende Richtlinien:

1. Zielsetzung

Die Richtlinien nennen die Mindestanforderungen, welche Gemeinden für die Zusprechung von Kantonsbeiträgen für die Frühe Sprachförderung erfüllen müssen.

2. Vorgaben

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Es liegt ein Konzept "Frühe Sprachförderung" vor.
- Die Schulen klären den Bedarf an Früher Sprachförderung mit dem von der Dienststelle Volksschulbildung erstellten Fragebogen jährlich ab (Sprachstandserhebung).
- Die Kinder mit einem Bedarf an Früher Sprachförderung besuchen eine Spielgruppe während eines Jahres an zwei Halbtagen pro Woche mit mindestens zwei Stunden. Alternativ kann auch der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Rahmen des Kindergartens besucht werden (zwei Halbtage mit mindestens zwei Lektionen).
- Die Schulen schliessen mit Spielgruppen Vereinbarungen ab, sofern die Frühe Sprachförderung auf diesem Wege angeboten wird.
 - Die Spielgruppenleiter/innen verfügen über die Grundausbildung Spielgruppenleitung und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Leitung einer Spielgruppe oder eine andere pädagogische Ausbildung (FaBe, Kindergärtnerin, etc.) und mindestens zwei Jahre Erfahrung mit Kindergruppen im Alter zwischen 2 Jahren bis Schuleintritt.
 - Die Spielgruppenleiter/innen verfügen über sehr gute Deutschkenntnisse (C1) und verstehen Mundart.
 - Spielgruppenleitende ohne spezifischen Anteil Frühe Sprachförderung in der Grundausbildung besuchen entsprechende Weiterbildungsangebote von mindestens 2 Tagen.
- Die Eltern leisten einen Beitrag an die Kosten der Frühen Sprachförderung, welcher in der Regel zwischen 25 und 50 Prozent der Spielgruppenkosten (Bruttokosten) abdeckt.
- Die Gemeinden leisten einen Beitrag an die Kosten der Frühen Sprachförderung. Dieser Betrag deckt in der Regel 75 Prozent der nach Abzug der Elternbeiträge verbleibenden Kosten ab.

3. Kantonsbeitrag

- Der Kantonsbeitrag beträgt je nach Kosten des Angebots zwischen Fr. 125.- und Fr. 225.- jährlich pro Halbtag. Er wird für jene Kinder ausgerichtet, die am 1. November ein entsprechendes Angebot besuchen. Es werden maximal 3 Halbtage finanziert.
- Die Schulen stellen der Dienststelle Volksschulbildung jeweils bis Ende November die entsprechenden Angaben zur Auszahlung der Kantonsbeiträge zu.

4. Inkraftsetzung

Die Richtlinien gelten ab dem 1. August 2017.

Dr. Charles Vincent
Leiter

Luzern, 17. September 2018
102843